

Thema	verantwortlich/Bemerkung	erledigt
Vom Mindestlohn ausgenommen		
Beachten Sie, dass Mindestlohn generell nicht gilt für:		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auszubildende 		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Langzeitarbeitslose in den ersten sechs Monaten ihrer Beschäftigung 		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ In Werkstätten beschäftigte behinderte Menschen 		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung 		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Praktikanten, die ein Pflichtpraktikum nach Schul-, Ausbildungs- oder Studienordnung leisten 		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Praktikanten, die ein Orientierungs-Praktikum von bis zu drei Monaten vor Berufsausbildung oder Studium leisten. Wenn ein derartiges Praktikum über drei Monate hinausgeht, muss ab dem ersten Tag der Beschäftigung Mindestlohn gezahlt werden. 		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Praktikanten, die ein Praktikum von bis zu drei Monaten begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung leisten. Wenn ein derartiges Praktikum über drei Monate hinausgeht, muss ab dem ersten Tag der Beschäftigung Mindestlohn gezahlt werden. 		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ehrenämter 		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berufseinstiegs- und Vorbereitungsqualifizierungen 		
Übergangsregelung		
<p>Beachten Sie, dass im Gesetz eine Übergangsregelung bis zum 31.12.2017 definiert wurde, in der Abweichungen nach unten erlaubt sind (siehe §24 Absatz 1 MiLoG. Im ursprünglichen Gesetzentwurf war eine Regelung bis einschließlich 31. Dezember 2016 vorgesehen, die dann um ein Jahr verlängert wurde).</p> <p>Diese Erlaubnis gilt nur, wenn ein Mindestlohn im Sinne des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG), eine Lohnuntergrenze nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) oder ein für allgemein verbindlich erklärter Mindestlohn nach dem Tarifvertragsgesetz festgelegt ist. Diese Mindestlöhne/Lohnuntergrenzen sind zeitlich befristet. Nach Ablauf müssen Sie den gesetzlichen Mindestlohn zahlen. Zudem gilt: Ab dem 01.01.2017 müssen diese Regelungen mindestens ein Entgelt von 8,50 Euro vorsehen. Das ist deswegen von Bedeutung, da bereits</p>		

Thema	verantwortlich/Bemerkung	erledigt
<p>zum 01.01.2017 über eine Anpassung des gesetzlichen Mindestlohns entschieden wird. Eine etwaige Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns zum 01.01.2017 müssten die Tarifvertragsparteien dann erst zum 01.01.2018 nachvollziehen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt muss der geltende gesetzliche Mindestlohn ohne Ausnahme gezahlt werden.</p>		
<p>Aufzeichnungspflicht</p>		
<p>Beachten Sie, dass der Gesetzgeber neue Aufzeichnungspflichten geschaffen hat.</p> <p>Für folgende Personengruppen müssen Sie Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit aufzeichnen und mindestens zwei Jahre aufbewahren:</p>		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Minijobber (Ausnahme: Privathaushalte) 		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ kurzfristig Beschäftigte gem. § 8 Abs. 1 SGB IV 		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Arbeitnehmer in den in § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Wirtschaftszweigen 		
<p>Diese Aufzeichnungen müssen spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertags erfolgen.</p> <p>Für Arbeitnehmer mit ausschließlich mobiler Tätigkeit genügt es, ab 01.01.2015 nur die Dauer der täglichen Arbeitszeit aufzuzeichnen.</p>		
<p>Kurzfristig Beschäftigte</p>		
<p>Beachten Sie, dass sich die Möglichkeit der SV-freien Beschäftigung bei kurzfristig Beschäftigten auf 70 Tage bzw. drei Monate (bisher: 50 Tage bzw. zwei Monate) verlängert. Diese Regelung gilt befristet für vier Jahre bis 31.12.2018.</p>		